

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 30. Sitzung (16.02.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 16. Februar 1914.

Bericht

der

Budgetkommission der Zweiten Kammer

über den

Nachtrag (I) zum

Voranschlag Großh. Ministeriums des Innern
für die Jahre 1914 und 1915

Titel IX und XVI der Ausgabe:

Bezirksverwaltung und Polizei; Förderung
der Landwirtschaft

— Druckfache Nr. 8 a —

sowie über

die vorliegenden selbständigen Anträge zur
Vinderung der Notlage der Rebbaubau treibenden
Bevölkerung, der Viehbesitzer (Maul- u. Klauen-
seuche u. Tuberkulose) sowie der ländlichen Be-
völkerung überhaupt (Elementarschäden)

— Druckfache Nr. 26, 26 a—c, 26 e,
32, 32 a, 48, 52 —

Erstattet von dem Abgeordneten Weißhaupt.

I.

Nachtrag zum Voranschlag.

Die Kommission beantragt:

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| die Ausgaben unter | |
| Titel IX B. Außerordentl. Etat mit | 13 000 M |
| Titel XVI A. Ordentl. Etat mit | |
| 7000 × 2 = | 14 000 " |
| Titel XVI B. Außerordentl. Etat mit | 173 000 " |
| zu genehmigen. | |

Unter Vorbehalt der näheren mündlichen Darlegung
sei hierzu noch folgendes bemerkt:

Die unter Titel IX B. Außerordentlicher Etat § 2 angeforderten 13 000 M sollen dazu verwendet werden, im Nebgelände Wege anzulegen und auch Beihilfen zu gewähren, wenn geringwertiges Nebgelände einer anderen Kulturart zugeführt werden soll. Die Forderung eines Mitgliedes der Kommission, für diesen Zweck mehr Mittel bereit zu stellen, wurde von der Großh. Regierung abschlägig beantwortet, weil es nicht Absicht der Regierung sei, die Anbaufläche für Reben noch mehr zu reduzieren, da auch wieder bessere Jahre für den Weinbau kommen dürften. Die Anbaufläche für Reben sei in Baden ohnehin schon von ca. 20 000 ha auf ca. 16 000 ha zurückgegangen.

Die unter Titel XVI A. Ordentlicher Etat § 40 für zwei Jahre angeforderten 14 000 M sollen verwendet werden für Rebenprämierungen und dann besonders für Versuchspflanzungen und staatliche Rebanlagen. Auch mit Amerikanerreben sollen weitere Versuche angestellt werden. Auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission, wo diese Versuche gemacht werden sollen und wo solche staatliche Rebanlagen beabsichtigt seien, wurde von seiten der Großh. Regierung mitgeteilt, daß jetzt schon in allen Teilen des Landes, wo Rebbau getrieben wird, solche Anlagen sich befinden und zwar 13 Versuchsfelder für veredelte und 4 Anlagen für reine Amerikanerreben.

Unter Titel XVI B. Außerordentlicher Etat § 2 sind für die Jahre 1914/15 173 000 M angefordert, die verwendet werden sollen als Beihilfen beim Bezug von Kupfervitriol, Schwefel und Nikotin.

Besonders hart betroffene Winzergemeinden sollen zur Bestreitung von Unlageausfällen und Armenaufwand ebenfalls Beihilfen hievon erhalten.

Bei der Verteilung dieser Beihilfen sollen Gemeinden, in welchen der Weinbau keine Rolle spielt, ausgeschlossen bleiben, ebenso wohlhabende Weingutsbesitzer.

Zu Verein mit den hier angeforderten Geldmitteln soll eine Reihe weiterer Maßnahmen dazu dienen, den Rebbauern das Abwarten besserer Zeiten zu erleichtern und sie in der Handhabung des Rebbaues zu fördern.

Um die landwirtschaftlichen Verbände in den Stand zu setzen, den Beziehern von Bekämpfungsmitteln deren Bezahlung bis nach der zu erhoffenden Ernte, also bis zum 1. Dezember 1914 zu stunden, erhalten sie aus der Amortisationskasse ein dreieinhalbprozentiges Darlehen im Betrag von 300 000 M auf ein Jahr zur Verfügung gestellt. Der Verband der landw. Kreditgenossenschaften

erhält ebenfalls einen weiteren Kredit von der Amortisationskasse in der Höhe von 200 000 M.

Es sollen die Steuerkommissäre angewiesen werden, beim nächsten Ab- und Zuschreiben Gesuche um Einkommensteuerbefreiung oder Minderung und um niedrigere Veranlagung der Nebgrundstücke zur Vermögenssteuer wohlwollend zu prüfen und wenn möglich zu berücksichtigen. Eine vollständige Befreiung neuangelegter Rebplantagen von der Vermögenssteuer ist aus gesetzlichen Gründen unmöglich.

Die Winzerbevölkerung soll ferner Berücksichtigung finden bei Vergabung von Arbeiten durch Staatsstellen, hauptsächlich bei der Großh. Eisenbahnverwaltung.

Die Anfrage an die Großh. Regierung, ob es nicht möglich wäre, aus der Amortisationskasse zinsfreie Anleihen zu geben, wurde dahin beantwortet, daß jetzt schon derartige Darlehen gegeben worden seien und daß in letzter Zeit der Zinsfuß für alle Darlehen aus der Amortisationskasse an die Verbände auf 3 1/4 % heruntergesetzt worden sei.

Die Anfrage, ob von den angeforderten 173 000 M auch Kunstdünger für die Winzer beschafft würde, ist von der Großh. Regierung verneint und von ihr darauf hingewiesen worden, daß sie es als ihre Hauptaufgabe erachte, die Rebschädlinge zu bekämpfen, und daß sie ungefähr die Hälfte der Beschaffungskosten von Vitriol, Schwefel und Nikotin für diesen Zweck aus dieser Summe bestreite. Beim Bezug dieser Waren werde ferner bei Waggonladungen weitgehende Frachtermäßigung gewährt und auch für Stückgutbeförderung komme ein möglichst niedriger Spezialtarif zur Berechnung.

Im Anschluß an die Beratungen über den Budgetnachtrag zu Titel XVI, Förderung der Landwirtschaft, ist die Budgetkommission sofort in die Beratung der im Eingang genannten Anträge eingetreten, die folgendes Ergebnis hatte:

1. Antrag der Abgg. Benedey und Gen.,

Drucksache Nr. 26, lautend:

„Die Notlage der Rebbauern betr.“

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, zur Linderung der Not der Rebbauern folgende Gesetzentwürfe vorzulegen:

1. über die Aufhebung der Weinalzise,
2. über die Gewährung von Staatsbeihilfen an diejenigen Rebbauern, die infolge von Mißernten außer Stand sind, ihren Betrieb aufrecht zu erhalten,

ferner die erforderlichen Mittel zur Unterstützung der Rebbauern bei Bekämpfung der Rebschädlinge, sowie bei der Verjüngung oder Erneuerung ihrer Rebestände im Staatsvoranschlag einzustellen und entsprechende Frachtnachlässe für die beim Rebbau erforderlichen Chemikalien und Materialien anzuordnen.“

Zu Ziffer 1 war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß die Aufhebung der Weinalzise der Großh. Staatskasse einen so großen Ausfall, nämlich 1,6 bis 2 Millionen Mark jährlich, verursachen würde, daß eine sofortige Erhöhung der Einkommen- oder Vermögenssteuer notwendig werden würde.

Den übrigen Teil des Antrags erachtete die Kommission durch den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für erledigt.

Sie stellt deshalb den Antrag:

- a) Ziffer 1 des Antrags der Abgg. Benedey und Gen. abzulehnen,
- b) im übrigen denselben durch den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für erledigt zu erklären.

2. Antrag der Abgg. Kolb und Gen.,

Drucksache Nr. 26 a, lautend:

„Die Notlage der Rebbauern betr.“

Hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen,

1. zur Linderung des Notstandes den badischen Rebbauern Staatskredit zu billigen Bedingungen zu gewähren und in besonderen Fällen zinslose Darlehen aus Staatsmitteln zu bewilligen;
2. den notleidenden Rebbauern Steuererleichterungen zuzuwenden, namentlich durch Versetzung von Reb- gelände in eine niederere Steuerklasse.“

Die Budgetkommission beantragt, diesen Antrag durch den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für erledigt zu erklären.

3. Antrag der Abgg. Dietrich und Gen.,

Drucksache Nr. 26 b, lautend:

„Die Notlage der Rebbauern betr.“

Die Regierung wird ersucht, zur Linderung der bedrängten Lage der Weinbauern

1. Steuernachlässe zu gewähren;
2. Kunstdünger zu ermäßigten Preisen unter Kontrolle der Staatsbehörden den Notleidenden abzugeben;
3. die Bekämpfungsmittel gegen die Rebschädlinge gleichfalls zu ermäßigten Preisen zu beschaffen;

4. denjenigen Rebbauern, welche in geeignetem Gelände zu anderen Kulturen übergehen wollen, Beihilfen zu gewähren;
5. in noch höherem Maße als bisher Versuche zur Verbesserung des Rebbaues anzustellen."

Die Kommission beantragt, diesen Antrag durch den Nachtrag zum Staatsvoranschlag für erledigt zu erklären.

4. Antrag der Abgg. Rogger und Gen.,

Drucksache Nr. 26 c, lautend:

„Die Herstellung von Hanstrunk betr.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

die Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, beim Bundesrat dafür einzutreten, daß in den Ausführungsbestimmungen zum Weingesez vom 9. Juli 1909 die Vorschrift über die „Herstellung von Hanstrunk“ dahin abgeändert werde, daß der Zusatz von Obstwein zu Tresterwein gestattet wird.“

Die Kommission beantragt einstimmig die Annahme dieses Antrages.

5. Antrag der Abgg. Göhring und Gen.,

Drucksache Nr. 26 e, lautend:

„Den Vollzug des Weinsteuergesetzes betr.

Die Unterzeichneten beantragen, hohe Zweite Kammer wolle beschließen, die Großh. Regierung zu ersuchen, den § 10 der Vollzugsverordnung vom 26. Oktober 1882 zum Weinsteuergesetz dahin abzuändern, daß in dem Absatz 3 hinter dem Wort Wasserzuguß die Worte

„und Zuckerzusaß“

angefügt werden.“

Hierzu erklärte die Großh. Regierung, daß durch einen Erlaß diesem Antrage bereits entsprochen worden sei.

Demzufolge beantragt die Kommission, den Antrag für erledigt zu erklären.

6. Antrag der Abgg. Dr. Wagner und Gen.,

Drucksache Nr. 32, lautend:

„Die Vinderung der durch die Maul- und Klauen-seuche entstandenen Schäden betr.

Wir beantragen:

Großh. Regierung zu ersuchen, sie wolle die großen im Gefolge der Maul- und Klauen-seuche auftretenden wirtschaftlichen Schäden teilweise dadurch lindern, daß für

Viehverluste infolge dieser Seuche angemessene Entschädigungen gewährt werden.“

Die Großh. Regierung gab auf diesen Antrag mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1914 Nr. 5903 folgende Erklärung ab:

„Der Antrag bezweckt die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste, die infolge der Maul- und Klauen-seuche eintreten.

Nach den einschlägigen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes (§§ 49, 66 Ziffer 1, 68) wird bei Maul- und Klauen-seuche Entschädigung aus der Staatskasse nur insoweit geleistet, als Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet worden oder nach dieser Anordnung an Maul- und Klauen-seuche verendet sind. Eine Entschädigung im Falle von Notschlachtungen oder Todesfällen bei seuchekranken Tieren ist dagegen im Gesetze nicht vorgesehen. Soweit Baden in Betracht kommt, liegt dazu auch kein Grund vor, da den Viehbesitzern hierlands hinreichend Gelegenheit geboten ist, sich gegen derartige Verluste im Wege der Versicherungs-nahme selbst zu schützen. Diesem Zwecke dienen die in 444 Gemeinden errichteten gesetzlichen Ortsviehversicherungs-anstalten und die in weiteren 522 Gemeinden bestehenden privaten Versicherungsvereine, die ausnahmslos auch bei Viehverlusten infolge von Maul- und Klauen-seuche Entschädigungen leisten. Es muß hierbei darauf hingewiesen werden, daß der gesetzlichen Viehversicherung, die ihren Mitgliedern auch bei den in Frage stehenden Seuchenschäden eine nach dem wirklichen Nutz- und Zuchtwert bemessene reichliche Entschädigung gewährt, alljährlich sehr erhebliche Zuschüsse aus der Staatskasse (1911 322100 M., 1912 271400 M.) zufließen, wodurch den Viehbesitzern die Versicherung ihrer Viehbestände ganz erheblich erleichtert ist. Zur Bereitstellung weiterer staatlicher Mittel für die Gewährung von Entschädigungen an solche Landwirte, welche von der gemeinnützigen Einrichtung der Viehversicherung keinen Gebrauch machen wollen, liegt aber kein Anlaß vor.

In einigen anderen Bundesstaaten, die ähnlicher Einrichtungen entbehren (Sachsen, Hessen, Württemberg), wird eine Entschädigung für an Maul- und Klauen-seuche umgestandene Tiere auf Grund besonderer Landesgesetze gewährt. Der Umstand, daß dies Vorgehen vereinzelt geblieben ist und daß das Viehseuchengesetz die Maul- und Klauen-seuche nicht unter die entschädigungspflichtigen Seuchen aufgenommen hat, dürfte wohl in der Schwierigkeit liegen, die einer Regelung der Frage vom veterinärpolizeilichen Standpunkte entgegensteht.

Während nämlich die anderen Viehseuchen des Rindergeschlechts, für die nach dem Viehseuchengesetz im Falle des Umstehens der Tiere eine Entschädigung zu gewähren ist, wie Milzbrand und Rauschbrand, ihrer Art nach tödlich verlaufende Krankheiten sind, trifft dies bei der Maul- und Klauenseuche nicht zu. Diese ist vielmehr eine in der Regel in Heilung ausgehende Krankheit, und Todesfälle bilden die Ausnahme. Von 100 verseuchten Tieren einschließlich der Kälber, die besonders gefährdet sind, fallen etwa 3. Der Seuchenschaden ist denn auch bei den von der Seuche befallenen und wieder genesenen Tieren infolge des Ausfalls der wirtschaftlichen Nutzung (Rückgang in der Ernährung, Ausfall der Milchleistung und der Zugarbeit) im ganzen ungleich größer als bei den umgestandenen und notgeschlachteten Tieren, wenngleich der Schaden durch derartige Tierverluste im Einzelfalle auch recht empfindlich sein kann.

Der Zweck der Gewährung von Entschädigungen wegen Verlusten durch Viehseuchen ist in erster Reihe ein veterinärpolizeilicher, insofern die Viehbesitzer dadurch veranlaßt werden sollen, die Anzeige von dem Seuchenausbruche möglichst bald zu erstatten, um die Veterinärpolizei in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei dem Charakter der Maul- und Klauenseuche wäre es jedoch zweifelhaft, ob dieser Zweck erreicht würde. Denn nach den Erfahrungen, die in Bundesstaaten gemacht wurden, wo eine gesetzliche Entschädigung der Maul- und Klauenseuche eingeführt ist, ist diese Wirkung nicht eingetreten.

Wenn der Antrag etwa eine Beschränkung der Entschädigungsleistung auf die an Maul- und Klauenseuche gefallenen Tiere im Auge hätte, so hätte dies, abgesehen davon, daß schon die Feststellung der Todesursache mangels charakteristischer Merkmale an toten maul- und klauenseuchekranken Tieren mit Sicherheit vielfach unmöglich ist, den Nachteil, daß nicht einmal der größte Teil des erwachsenen Schadens getroffen wird. Außer Betracht bleiben die Notgeschlachtungen in unmittelbarer oder mittelbarer Folge der Seuche (s. g. Nachkrankheiten), und diese überwiegen die Zahl der Todesfälle. Im Jahre 1911 sind beim badischen Viehversicherungsverband 226 Schadensfälle angemeldet worden, wovon 138 auf Notgeschlachtungen und nur 88 auf Todesfälle treffen. Der durchschnittliche Wert eines versicherten Tieres betrug 1911 424 *M*, der Gesamtwert der notgeschlachteten Tiere somit $(138 \times 424) = 58\,512$ *M*, der gefallenen $(88 \times 424) = 37\,312$ *M*. Berauschlagt man den Wert der verwendbaren Teile der notgeschlachteten Tiere (Fleisch und Haut) zu 133 *M* für

das Stück, so ergibt sich die Summe von $(138 \times 133) = 18\,354$ *M*, wobei vorausgesetzt ist, daß eine Verwertung des Fleisches in allen Fällen möglich war, was übrigens in Wirklichkeit nicht zutrifft. Den reinen Schaden findet man durch Abzug des Erlöses aus den verwerteten Teilen von dem berechneten Werte der notgeschlachteten Tiere: also $58\,512$ minus $18\,354$ *M* = $40\,158$ *M*. Der aus den Notgeschlachtungen entspringende Schaden in dem ins Auge gefaßten Falle ist somit um rund 2800 *M* höher als der Schaden, der durch Umstehen der Tiere entstanden ist.

Dazu kommt ein weiterer Nachteil; der darin begründet ist, daß der Viehbesitzer kein Interesse daran hat, gegebenenfalls seuchekranke Tiere rechtzeitig notzuschlachten, um noch das Fleisch zu retten, weil ihm nur für gefallene Entschädigung in Aussicht steht, was einem direkten Verlust an Nationalvermögen gleichkommt.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß es aus veterinärpolizeilichen und versicherungstechnischen Gründen nicht ratsam ist, die Lösung der Frage der Entschädigung für Verluste durch Maul- und Klauenseuche auf dem Wege der Schaffung eines Sondergesetzes im Anschluß an das Viehseuchengesetz zu suchen. Der richtige Weg dazu ist vielmehr der einer allgemeinen Zwangsversicherung in dem Sinne, daß nicht erst die Feststellung einer bestimmten Krankheit, hier die Maul- und Klauenseuche, für die Entschädigungsleistung verlangt wird, sondern diese dann allgemein eintritt, wenn Tiere umstehen oder wegen Erkrankung, gleichgültig welcher Art, oder Verletzung der Notgeschlachtungen verfallen. Auf dieser Entschädigungsgrundlage beruht das badische und auch das bayerische Viehversicherungs-gesetz, das dem badischen nachgebildet ist. Bedauerlich ist allerdings, daß von dieser Einrichtung bis jetzt nicht mehr Gebrauch gemacht worden ist, da sie allen einschlägigen Verhältnissen und Bedürfnissen der rindviehhaltenden Wirtschaften in vollkommener Weise entspricht und auch in der Zukunft entsprechen wird, wenn etwa neue verlustbringende Viehseuchen auftreten sollten, für die nach dem Viehseuchengesetz keine Entschädigung geleistet wird. Darum kann vom wirtschaftlichen und technischen Standpunkt nur die Umwandlung des geltenden Viehversicherungs-gesetzes in eine allgemeine Zwangsversicherung empfohlen werden. Da aber hierzu nach dem Ergebnis der seitherigen Erörterungen wenig Geneigtheit vorhanden ist, soll von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit abgesehen werden."

Nach längerer Beratung kam die Kommission zu dem Antrag:

den vorliegenden Antrag durch die Maßnahmen der Großh. Regierung für erledigt zu erklären.

7. Antrag der Abgg. Dr. Zehner und Gen.,
Drucksache Nr. 32a, lautend:

„Die Vinderung der durch die Maul- und Klauenseuche entstandenen Schäden betr.

Die Zweite Kammer wolle beschließen, hohe Regierung zu ersuchen,

Mittel in das Budget einzusetzen, um den durch die Maul- und Klauenseuche heimgesuchten Gemeinden die Kosten für Bekämpfung der Seuche ganz oder teilweise zu ersetzen,

desgleichen die Kosten für die in den Sperr- und Beobachtungsgebieten erforderlichen Gesundheitszeugnisse auf die Staatskasse zu übernehmen.“

Hierzu erklärte die Großh. Regierung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1914 Nr. 5901 folgendes:

„I. Der erste Teil des Antrags bezweckt die Bereitstellung von Mitteln, um den durch die Maul- und Klauenseuche heimgesuchten Gemeinden die ihnen durch die Bekämpfung der Seuche erwachsenden Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen.

In welchen Fällen die Gemeinden bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (und der andern anzeigepflichtigen Seuchen) zur Kostentragung heranzuziehen sind: bestimmt § 12 der Verordnung vom 29. April 1912, betr. den Vollzug des Viehseuchengesetzes. Hiernach haben die von der Maul- und Klauenseuche heimgesuchten Gemeinden zu tragen:

1. die Kosten der zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen in ihrer Gemarkung zu verwendenden Wachmannschaft;
2. die Kosten der Einrichtungen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden;
3. die Kosten für Hilfsmannschaften und Transportmittel, die zur Ausführung der angeordneten Tötung (oder Impfung) von Tieren erforderlich sind;
4. die Kosten für die unschädliche Beseitigung von Kadavern oder von einzelnen Teilen kranker oder verdächtiger Tiere.

Wie sich aus diesen Bestimmungen ergibt, wird den Gemeinden lediglich die Übernahme der Kosten für solche

Maßnahmen angefallen, welche weniger im allgemeinen Interesse, als vielmehr zum besonderen Schutze der Viehbestände in der versuchten Gemeinde selbst getroffen werden. Die durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuche oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen sowie durch die Abschätzung der getöteten oder gefallen Tiere erwachsenden Kosten werden dagegen aus der Staatskasse bestritten (§ 10 a. a. D.). Soweit die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Betracht kommt, sind die nach den genannten Bestimmungen der Gemeinde zur Last fallenden Kosten in der Regel nur unerheblich, da die Bestellung von Wachmannschaft zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen und besondere Einrichtungen zur Durchführung der Sperre nur ausnahmsweise nötig fallen. Auch die Stellung von Hilfsmannschaften und Transportmitteln zur Ausführung der angeordneten Tötung oder Impfung von Tieren seitens der Gemeinde fällt bei der Maul- und Klauenseuche wohl kaum nötig, da die gleichzeitige Abschächtung einer großen Anzahl von Tieren bei dieser Seuche nur selten in Frage kommt, so daß die erforderliche Beihilfe durch den Besitzer und dessen Angehörige selbst geleistet werden kann. Die Impfung von Tieren ist bis jetzt bei Maul- und Klauenseuche in Baden überhaupt noch nicht angeordnet worden. Auch die von der Gemeinde für die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Teile von seuchekranken Tieren zu bestreitenden Kosten sind meistens ganz geringfügig, da sie nur aus der an die Abdeckeri für die Abholung zu leistenden Vergütung bestehen. Von einer namhaften Belastung der Gemeinden durch die Kosten der ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen kann somit keine Rede sein, weshalb es auch nicht geboten sein wird, ihnen diese Kosten ganz oder teilweise aus der Staatskasse zu ersetzen.

Soweit einzelnen Gemeinden bisher aus Anlaß der Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche etwa größere Kosten erwachsen sein sollten, kann es sich nur um den Aufwand für solche Maßnahmen handeln, welche von den Gemeinden neben den nach den viehseuchenpolizeilichen Vorschriften getroffenen Anordnungen freiwillig ergriffen worden sind. Ein dringendes Bedürfnis, für derartige im freien Ermessen der Gemeinden liegende Leistungen die Gewährung von Beihilfen aus der Staatskasse vorzusehen, kann aber im allgemeinen nicht wohl

anerkannt werden. Sind die Maßnahmen auf behördliche Anordnung im allgemeinen Landesinteresse getroffen, so kommt auch die Übernahme solcher Kosten auf die Staatskasse in Frage. Auch ist es im einzelnen Falle möglich, wenig leistungsfähigen Gemeinden, die durch solche Maßnahmen besonders hohe Aufwendungen haben, Beiträge aus Mitteln der Position „Staatsbeiträge an Gemeinden“ (Titel IX § 11 des Voranschlags des Ministeriums des Innern für 1914 und 1915) zu gewähren.

II. Im zweiten Teil verlangt der Antrag die Übernahme der Kosten für die in den Sperr- und Beobachtungsgebieten erforderlichen Gesundheitszeugnisse auf die Staatskasse.

Das im Sperrbezirk befindliche Klauenvieh unterliegt nach den gesetzlichen Vorschriften der Absonderung in Ställe und darf aus diesem nur mit polizeilicher Genehmigung zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, wenn unmittelbar vor der Überführung der Tiere zur Schlachtplatz durch Untersuchung und Zeugnis des Bezirkstierarztes festgestellt wird, daß der Klauenviehbestand des Herkunftsheides noch seuchenfrei ist.

In dem Beobachtungsgebiet unterliegt sämtliches Klauenvieh der polizeilichen Beobachtung und darf demgemäß nur mit polizeilicher Genehmigung entfernt werden und zwar zum Zwecke der Schlachtung, wenn vor dem Abgang durch Untersuchung und Zeugnis eines Tierarztes, zu Nutz- und Zuchtzwecken dagegen nur, wenn durch Untersuchung und Zeugnis des Bezirkstierarztes die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes erwiesen wird.

In den Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten benötigen die Viehbesitzer hiernach Gesundheitszeugnisse nur in solchen Fällen, wo sie der Absperrung oder Beobachtung unterliegendes Vieh ansühren, d. h. eine Nachsichterteilung von angeordneten Nutzungs- und Verkehrsbeschränkungen erlangen wollen. Es kann wohl nicht als unbillig bezeichnet werden, wenn verlangt wird, daß die durch die Bewilligung derartiger Ausnahmen entstehenden besonderen Kosten auch von denjenigen getragen werden, denen die gewährten Vergünstigungen zu gute kommen. Da dieses Verfahren auch sonst allgemein üblich ist, bestehen schon grundsätzliche Bedenken gegen die Übernahme der Kosten für die fraglichen Gesundheitszeugnisse auf die Staatskasse. Dazu kommt, daß die den Viehbesitzern durch die Beibringung dieser Zeugnisse erwachsenden Kosten in den meisten Fällen nur gering sind. Gemäß § 55 der Verordnung vom 29. April 1912, betr. den Vollzug des Viehseuchengesetzes, wird nämlich beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche der Bezirkstierarzt oder dessen Stellver-

treter in der Regel beantragt, die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete u. A. behufs Ausstellung der erforderlichen Gesundheitszeugnisse wöchentlich einmal dienstlich zu besuchen. Die Bezirksämter werden, soweit dies nicht schon bisher geschehen sollte, dafür Sorge tragen, daß die Zeiten dieser Besuche in den beteiligten Gemeinden bekannt gegeben werden und den Viehbesitzern die Inanspruchnahme des Bezirkstierarztes tunlichst erleichtert wird. Da die Dienststreifenkosten des Bezirkstierarztes in diesem Falle von der Staatskasse getragen werden, fällt den Viehbesitzern lediglich der Ersatz der dem Beamten für die Untersuchung und Ausstellung der Zeugnisse zustehenden reinen Geschäftsgebühr zur Last. Diese beträgt für die Untersuchung eines Viehbestandes 3 *M*, für die Untersuchung jedes weiteren Bestandes 1 *M* bis höchstens 10 *M* im Tag. Da der Gesamtbetrag der Gebühr auf die Beteiligten gleichmäßig ausgeschlagen wird, so hat der einzelne Viehbesitzer jeweils nur eine mäßige Vergütung zu leisten, die auch im ungünstigsten Falle nicht mehr als 3 *M* beträgt. Auch diese auf die Staatskasse zu übernehmen, besteht aus den schon erwähnten Gründen wohl keine Veranlassung.

Soweit ein Viehbesitzer indessen die Vornahme der erforderlichen Untersuchungen und die Ausstellung der Zeugnisse zu einem anderen Zeitpunkt als anlässlich der regelmäßigen Wochenbesuche des Bezirkstierarztes verlangt, hat er selbstverständlich auch für die durch den in solchem Falle meist notwendigen besonderen Gang des Bezirkstierarztes oder Tierarztes verursachten außerordentlichen Kosten aufzukommen. Die Übernahme dieser vermeidbaren Kosten auf die Staatskasse läßt sich aber noch weniger rechtfertigen, als die Übernahme der gewöhnlichen Geschäftsgebühr.

Nach Besprechung dieser Erklärung beschloß die Kommission, zu beantragen,

den vorliegenden Antrag für erledigt zu erklären.

8. Antrag der Abgg. Müller-Eppingen und Gen., Drucksache Nr. 48, lautend:

„Die Bildung eines Landes-Hilfsfonds gegen
Elementarschäden betr.“

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, die Errichtung eines Landes-Hilfsfonds gegen Elementarschäden in die Wege zu leiten und zu diesem Zwecke 30 000 *M* in das diesjährige Staatsbudget einzustellen.“

Nach dem Hinweis der Großh. Regierung auf die einschlägigen Bestimmungen in dem auf dem letzten Landtag

in dieser Hinsicht ergänzten Gebäudeversicherungsgesetz (§ 2) und der Erklärung, daß kein Grund für Bildung eines solchen Hilfs-Fonds vorliege, beschloß die Kommission, zu beantragen,

den vorliegenden Antrag für erledigt zu erklären.

9. Antrag der Abgg. Schöpfle und Gen.,

Drucksache Nr. 52, lautend:

„Die Ausführungsbestimmungen des Viehseuchengesetzes betr.

Die Unterzeichneten beantragen, das hohe Haus wolle die Großh. Regierung ersuchen, daß

1. die bezirkstierärztliche Untersuchung bei Erkrankung von Rindvieh an äußerlich erkennbarer Tuberkulose unverzüglich nach Erstattung der Anzeige erfolgt und daß die Entscheidung über die Tötung mit tunlichster Beschleunigung nach Feststellung der Erkrankung durch den Tierarzt herbeigeführt wird,
2. bei Feststellung der zu gewährenden Entschädigung nicht nur der Schlachtwert, sondern auch der Nutz- und Zuchtwert voll in Betracht gezogen wird.“

Hierzu machte die Großh. Regierung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1914 Nr. 5902 folgende Ausführung:

„Zu Ziffer 1. Nach § 11 des Viehseuchengesetzes hat die Polizeibehörde sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen, wenn eine Anzeige oder der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zu ihrer Kenntnis gelangt. Der beamtete Tierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist und welche besonderen Maßregeln zur Bekämpfung der Seuche erforderlich erscheinen.

Zum Vollzug dieser Vorschrift bestimmt § 4 der badischen Vollzugsverordnung vom 29. April 1912 zum Viehseuchengesetz, daß die Anzeige der Ortspolizeibehörde zu machen ist und daß diese ihrerseits unverzüglich das Bezirksamt und den Bezirkstierarzt davon in Kenntnis zu setzen habe, auch den letzteren, damit eine beschleunigte Untersuchung und Feststellung des Sachverhalts vorgenommen werden kann, ehe der Antrag hierzu vom Bezirksamt beim Bezirkstierarzt einkommt.

Wahrnehmungen über unbegründet verspätete Vornahme amtstierärztlicher Ermittlung der Seuchenausbrüche

an Ort und Stelle sind, insbesondere auch bei der Tuberkulose — von einem Falle abgesehen — nicht gemacht worden.

Dagegen kann sich das weiter erforderliche Verfahren bei Tuberkulose bis zur Entscheidung über die Tötung eines Tieres unter Umständen verzögern, ohne daß die damit befaßten Beamten eine Schuld trifft.

Nach § 10 Absatz 1 Nr. 12 Viehseuchengesetz ist nicht Tuberkulose schlechweg Gegenstand der veterinärpolizeilichen Bekämpfung, sondern nur äußerlich erkennbare Tuberkulose, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat. Tiere, bei denen diese Formen von Tuberkulose festgestellt oder in hohem Grade wahrscheinlich sind, können polizeilich getötet werden (§ 81 des Gesetzes).

Die Feststellung aber, ob ein Tier mit Tuberkulose im Sinne des Gesetzes befaßt ist, ist nicht möglich lediglich auf Grund einer klinischen Untersuchung des Bezirkstierarztes, sondern sie setzt voraus, daß in den Ausscheidungen der verdächtigen Tiere aus der Lunge, dem Euter, der Gebärmutter und dem Darm Tuberkelbazillen nachgewiesen sind (§ 300 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz). Dieser Nachweis erfordert eine eingehende und oft schwierige mikroskopische Untersuchung der gedachten Ausscheidungen, die im tierhygienischen Institut in Freiburg vorgenommen wird, wohin die Bezirkstierärzte Proben der Ausscheidungen tuberkuloseverdächtiger Tiere einzusenden haben.

Der negative mikroskopische Befund schließt aber nicht aus, daß die eingesandte Probe doch Tuberkelbazillen enthält. Ein sicheres Ergebnis liefert dann nur die Beimischung des Materials auf Tiere. Deshalb ist die Entscheidung stets vom Ergebnis des Tierversuchs abhängig zu machen, wenn der mikroskopische Befund negativ ausfällt, desgleichen, wenn er irgend einen Zweifel läßt, ob etwa in den Präparaten vorhandene tuberkelbazillenähnliche Gebilde Tuberkelbazillen sind oder nicht.

Die Durchführung dieses Ermittlungsverfahrens, die genau nach den einschlägigen Vorschriften der bundesrätlichen Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vorzunehmen ist, kann, insbesondere wenn der Tierversuch nötig fällt, manchmal einige Wochen dauern. Jedoch ist dies der seltenere Fall. Führt auch der Tierversuch zu einem negativen Ergebnis, bestehen aber die verdächtigen Erscheinungen auch nach einer wiederholten klinischen Untersuchung des betreffenden Tieres durch den Bezirkstierarzt weiter, so ist vorschriftsgemäß eine neue Probe der Ausscheidung von dem verdächtigen Tiere zu entnehmen und

dem tierhygienischen Institut in Freiburg einzusenden. Wenn auch die wiederholte bakteriologische Untersuchung negativ verläuft, wird im Falle des Fortbestehens der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Tuberkulose die Tötung des Tieres polizeilich angeordnet. Es muß zugegeben werden, daß sich der Abschluß des Feststellungsverfahrens auf diese Weise verzögern kann. Der Grund liegt aber in der Natur der Sache, d. h. in der Schwierigkeit des Nachweises der Tuberkelbazillen.

Der Besitzer eines tuberkuloseverdächtigen Tieres kann aber jederzeit das Tier freiwillig schlachten lassen oder zur Schlachtung verkaufen und mit Genehmigung der Polizeibehörde nach einem anderen Orte verbringen, ehe das polizeiliche Ermittlungsverfahren beendet ist, was namentlich häufig dort geschieht, wo eine staatliche Viehversicherung vorhanden ist, die auch in solchen Fällen Entschädigung leistet.

Über das Ergebnis der Untersuchung von Proben der Ausscheidungen berichtet das tierhygienische Institut in Freiburg unverweilt dem Ministerium des Innern, das alsbald über die polizeiliche Tötung entscheidet und diese anordnet, wenn die Krankheit festgestellt ist und die sonstigen Voraussetzungen zur Anordnung der Tötung vorliegen. Weder in diesem Verfahren noch im Vollzug der Tötungsanordnung sind nach den gemachten Erfahrungen Verzögerungen vorgekommen.

Dagegen hat sich das daran anschließende Entschädigungsverfahren in manchen Fällen in die Länge gezogen, weil die einschlägigen, ziemlich verwickelten Vorschriften, nach denen die Entschädigung zu gewähren und festzusetzen ist, im Anfange nicht überall genügend beachtet wurden, ein Umstand, der seine Erklärung in der Neuheit der Sache findet.

Um die Auszahlung der zuzuerkennenden Entschädigungsbeträge für auf polizeiliche Anordnung wegen Tuberkulose getötete Tiere zu beschleunigen, sind die Groß-Bezirksämter mit Erlaß vom 9. Dezember 1913 Nr. 46791 angewiesen worden, nötigenfalls eine oder mehrere außerordentliche Bezirksratsitzungen zur Erledigung der anhängigen Entschädigungsfälle zu berufen.

Es darf aber auf der anderen Seite nicht außer Acht gelassen werden, daß die Viehbesitzer bisher die ihnen obliegende Pflicht der Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht der Seuche vielfach vernachlässigt haben, was zur Folge hatte, daß ein polizeiliches Eingreifen oft erst möglich wurde, nachdem die Tiere infolge vorgeschrittener Krankheit schon stark abgemagert waren und daher viel an ihrem Wert verloren hatten. In dieser Hinsicht wird

eine Besserung von dem seit 1. Oktober 1913 aufgenommenen freiwilligen Tuberkulosestillungsverfahren insofern zu erwarten sein, als es bei der tierärztlichen Untersuchung der dem Verfahren angeschlossenen Viehbestände gelingen wird, Erkrankungs- und Verdachtsfälle der fraglichen Art rechtzeitig aufzudecken.

Zu Ziffer 2. Nach § 68 des Viehseuchengesetzes ist bei Tuberkulose der Entschädigung der Wert des Tieres unter Berücksichtigung des durch die Krankheit verursachten Minderwerts zu Grunde zu legen. Diese Vorschrift ist für die Bundesstaaten bindend."

Nach dieser Erklärung beschloß die Kommission, zu beantragen,

den vorliegenden Antrag für erledigt zu erklären.

Weitere Ausführungen zu oben genannten Anträgen sind der mündlichen Berichterstattung vorbehalten.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß anlässlich der Beratung obiger Anträge über die Notlage der Heblente auch die einschlägige

Interpellation der Abgg. Freiherr von Gleichenstein und Gen.,

Drucksache Nr. 26 d,

in den Kreis der Erörterungen einbezogen und angeichts der Vorkehrungen in dem oben behandelten Nachtrag zum Etat für Landwirtschaft seitens der Vertreter der Interpellanten zurückgezogen wurde.